



## “Neue Trucht” - Wandervogel e.V.

---

Julian Raufelder, Gartenstr. 14, 78462 Konstanz, info@neue-trucht.de, +49 178 2576801

Konstanz, 01.08.2020

### **Hygienekonzept der „Neuen Trucht“ – Wandervogel e.V. nach § 5 CoronaVO**

#### **1. Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Es gelten die allgemein bekannten Hygieneregeln:

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.

Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.

Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen weggehen.

#### **2. Angebote**

- Beim Singen und lauten Sprechen und bei sportlichen Aktivitäten mit und ohne Körperkontakt sind vergleichbare Lösungen wie in Unterverordnungen beschrieben vorzusehen. Sie sollten am besten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.
- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet.
- Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Angebote im Außenbereich werden bevorzugt.
- Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung nach § 7 der CoronaVO der Landesregierung sind strikt zu beachten.
- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder Adresse, ggf. E-Mail-Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten sind die Kinder vor der Einrichtung von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde zugänglich zu machen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären.

#### **3. Räumlichkeiten**

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.

- Die Personenzahl wird auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten so begrenzt und Personenströme und Warteschlangen werden so geregelt, dass eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 CoronaVO ermöglicht wird.
- Die Räumlichkeiten werden mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten ausgestattet:
  - o Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besuchendenströmen und zur Information über die geltenden Regeln
  - o Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder, falls nicht vorhanden, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- Häufig berührte Handkontaktflächen der Einrichtungen werden einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel gereinigt. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Innenräumen werden gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots gelüftet. Während des Angebots werden Stoß-/Durchzugslüftungen stündlich vorgenommen.
- Toilettenräume werden mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet und täglich gereinigt.
- Gegenstände, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, werden gereinigt oder desinfiziert, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.

#### 4. **Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte**

- *Der Träger* informiert vorab seine Betreuenden hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln
- *Der Träger* benennt eine verantwortliche Person vor Ort, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Die Regelungen der Verordnung bezüglich der haupt- und ehrenamtlich Betreuenden nach § 8 CoronaVO sind zu beachten.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.
- Als Orientierung gelten die Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitschutz.html>).

#### 5. **Lebensmittel**

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Für den Vorstand

Julian Raufelder